

# Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth in ihrer Sitzung am **22.03.2011** nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fürth/Odw. erlassen:

## **§1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die von der Gemeinde Fürth zu unterhaltenden Tageseinrichtungen für Kinder werden als öffentliche Einrichtungen geführt.
- (2) Für ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
  1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
  3. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Fürth ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe einer Einrichtung.

- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen in Tageseinrichtungen für Kinder betriebsgenehmigte Plätze in begrenzter Zahl zur Verfügung. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern, von Eltern, die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden sowie Kinder die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden.
- (7) Über die Vergabe der Plätze – unter Berücksichtigung aller Kriterien – entscheidet die Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth.

#### **§ 4** **Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten im Einzelnen festzusetzen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Ein Notdienst wird gemeindebezogen in einer Tageseinrichtung für Kinder in den Sommerferien und an den „Brückentagen“ in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Fachtagen, Fortbildungsveranstaltungen etc. teilnimmt, kann die Tageseinrichtung für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen werden.
- (4) Die jeweiligen Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden, nach vorheriger Absprache mit dem Elternbeirat, durch den Gemeindevorstand beschlossen.  
Bekanntgaben erfolgen durch einen Aushang in den jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder.
- (5) Außerdem kann der Gemeindevorstand aus innerbetrieblichen Gründen (z. B. Personalschwierigkeiten, Hygiene- und Infektionsschutz usw.) eine entsprechende Maßnahme bis hin zur vorübergehenden Schließung anordnen.

## **§ 5** **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen nachweisen. Ferner ist nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, unter Berücksichtigung der in § 3 festgelegten Kriterien, in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat sowie die pädagogische Konzeption der einzelnen Tageseinrichtung für Kinder an.
- (4) Für Kinder die an ansteckenden Krankheiten leiden und für Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, richtet sich die Aufnahme nach dem Infektionsschutzgesetz und den Empfehlungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten.

## **§ 6** **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie haben rechtzeitig, entsprechend dem Tagesablauf der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder, einzutreffen.
- (2) Die Kinder sind zu waschen, sauber und zweckmäßig gekleidet in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, geschieht dies im Einvernehmen mit der Einrichtung und es bedarf zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (5) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der entsprechenden Betreuungszeit das Kind abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.  
Werden Kinder nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt, sind die hierdurch entstehenden Personalkosten nach dem Zeitaufwand einer Erzieherinnen-Stelle nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinde Fürth zu erstatten.
- (7) Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung der Tageseinrichtung für Kinder, bei dem die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt grundsätzlich den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Zeiten in denen Angebote und Aktivitäten von Erzieherinnen durchgeführt werden.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn das Kind in der Lage ist, den Alltag der Einrichtung zu bewältigen. Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Tageseinrichtung für Kinder vorübergehend nicht besuchen. Im Zweifel entscheidet die örtliche Leitung ob das Kind die Tageseinrichtung für Kinder besuchen darf.
- (9) Das Fernbleiben eines Kindes – auch während des Notdienstes – ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (10) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten des Personals der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Die Pflichten der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich nach den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag zur Sicherung der Kindeswohlgefährdung).
- (2) Die Leitung und die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder geben den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Haus der Gesundheit des Kreises Bergstraße zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

## **§ 8** **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

## **§ 9** **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde Fürth versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden wegen Verletzung
  1. der Verkehrssicherungspflicht (Gefährdungshaftung),
  2. der Aufsichtspflicht ihrer Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Verrichtung Dritten gegenüber.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (3) Für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10** **Tätigkeiten von Erziehungs-/Personensorgeberechtigten in der Einrichtung**

Übernehmen Erziehungs-/Personensorgeberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder, so unterliegen sie der Weisung des Trägers. Die Ausübung der Aufsicht durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte im Bereich der Tageseinrichtungen oder auf/bei Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder ist nur zusammen mit mindestens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gestattet.

## **§11** **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Übernahme der Benutzungsgebühren kann aus wirtschaftlichen Gründen beim zuständigen Jugendamt des Kreises Bergstraße von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beantragt werden.

## **§12** **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden bzw. erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (6) Bei Abmeldungen nach Zusage des Platzes und Erhalt des Aufnahme- bzw. Gebührenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (7) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Tageseinrichtung für Kinder wegen Einschulung verlässt.
- (8) Eine vorübergehende Abmeldung während der Schließungszeiten ist nicht möglich.

## **§ 13** **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.
  - c) Rechtsgrundlagen:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO),  
Kommunalabgabengesetz (KAG),  
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),  
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),  
Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Satzung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am **01.05.2011** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fürth vom 05.11.2001 außer Kraft.

Fürth/Odw. den, 31. März 2011

Für den Gemeindevorstand:



Volker Oehlenschläger  
– Bürgermeister –